

Andre Steiniger

Von: Prof. Dr. Frank Baetge [frank.baetge@FHOEV.nrw.de]
 Gesendet: Montag, 17. November 2008 07:13
 An: Britta Schorre
 Betreff: Re: Kommunalwahlrechtliches Problem im Oberbergischen Kreis

Sehr geehrte Frau Schorre,

1. Die betreffende Gemeinde hatte schon für die laufende Wahlperiode die Vertreter durch Satzung reduziert. War diese Satzung ausdrücklich befristet? Wenn nicht, dann könnte § 3 Abs. 2 KWahlG greifen:

"Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 15 Monate vor Ablauf einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird."

2. Wenn keine ausdrückliche Befristung vorlag: Dann hat der Ratsbeschluss von Juni 2008 inhaltlich nicht die Vertreterreduzierung um vier beschlossen, sondern lediglich einen anderen Antrag abgelehnt. Die Niederschrift (öffentliche Urkunde!) ist insoweit inhaltlich nicht richtig. Eine wirksame Satzung muss aber auf einen inhaltlich entsprechenden wirksamen Ratsbeschluss basieren. Das wäre hier nicht der Fall.

Der Ratsbeschluss im September wäre in der Tat verfristet, da die darauf fußende Satzung bis zum 20.7.2008 öffentlich bekannt gemacht worden sein muss. Eine Möglichkeit, die Satzung zu halten, läge im rückwirkenden Inkrafttreten. Enthielt der Ratsbeschluss hinsichtlich des Inkrafttretens der Satzung eine ausdrückliche Rückwirkung?

3. Wenn kein rückwirkendes Inkrafttreten beschlossen ist, könnte man m.E. an einen erneuten Ratsbeschluss denken, der ein ausdrückliches rückwirkendes Inkrafttreten vor dem 20.7.2008 vorsieht. Dieser Weg ist zwar nicht ganz risikofrei, aber immerhin zeigen die Umstände des Falles, dass ein etwaiges schutzwürdiges Vertrauen Dritter auf eine nicht erfolgte Vertreterreduzierung - was gegen eine Rückwirkung sprechen würde - wohl nicht angenommen werden kann.

Für ein Parallelproblem - fehlerhafte Bekanntmachung der Reduzierungssatzung - wird dieser Weg von den kommunalen Spitzenverbänden und vom IM gleichfalls vorgeschlagen. Ich bin darauf in meiner Kommentierung zu § 48 KWahlO (Bätge, Loseblatt-Kommentar KWahlG, KWahlO, Verlag LinkLuchterhand, lieferbar Ende November, www.wahlamt-online.de) im Detail mit Formulierungsvorschlägen eingegangen.

4. Ein Nichteinschreiten halte ich in der Tat aber für noch risikoreicher, da zwar ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO in NRW ausscheidet, aber die Gefahr eines erfolgreichen Wahlprüfungsverfahrens droht (siehe Vorbringen der Fraktion).

5. Sie sollten die vorzunehmenden Schritte in jedem Fall mit dem Wahlreferat im IM und der Bezirksregierung abstimmen.

6. Meine Stellungnahme bitte ich vertraulich zu behandeln. Diese ist nur für Sie im Rahmen eines kollegialen Austausches gedacht und hat keinerlei amtlichen Charakter. Ich bitte deshalb, meine Stellungnahme auch nicht gegenüber der Gemeinde bzw. anderen Behörden zu verwenden.

Ich hoffe, dass ich Ihnen weiter geholfen habe.

--
Mit freundlichen Grüßen

Frank Bätge

Prof. Dr. Frank Bätge
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

Mail: frank.baetge@fhoev.nrw.de
Tel: 02133/81286 (p)

>
> Sehr geehrter Herr Bätge,
>
> Ich wende mich an Sie als Fachmann für Wahlrechtsfragen. Wir kommen
> hier im Oberbergischen Kreis bei einem Problem nicht weiter.
>
> Eine Kommune im Oberbergischen Kreis hat in ihrer Ratssitzung im Juni
> 2008 "versucht", für die kommende Kommunalwahl die Zahl der zu
> wählenden Vertreter (wieder) von 38 um 4 auf 34 zu verringern (das war
> für die vergangene Kommunalwahl auch beschlossen worden, jedoch NUR
> für die vergangene Wahl). In der Vorberatung im Hauptausschuss war man
> sich diesbezüglich auch mit nur 1 Gegenstimme einig.
>
> Jedoch hatte ein Ratsmitglied einen Antrag gestellt, die Zahl der
> Ratsmitglieder noch weiter zu verringern und zwar um 6 auf 32. Über
> diesen Antrag wurde in der Ratssitzung dann zunächst geheim
> abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis war
> Dafür: 8 dagegen: 23 Enthaltungen: 1
>
> Statt aber dann über den Vorschlag der eigentlichen Vorlage, nämlich
> von
> 38
> auf 34 zu reduzieren, abstimmen zu lassen, erklärt der BM einfach,
> dass somit der Beschlussvorschlag der Verwaltung beschlossen sei. In
> der Niederschrift heißt es wörtlich:
>
> "Bürgermeister BM teilt mit, dass somit der Beschlussvorschlag der
> Verwaltung:
>
> „Der Rat der Gemeinde G. beschließt,
> 1. die Zahl der zu wählenden Vertreter um 4, auf 34, davon zur Hälfte
> in den Wahlbezirken zu verringern.
> 2. den der Vorlage beigefügten Satzungsentwurf zur Verringerung der
> gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter für Kommunalwahlen in der
> Gemeinde Reichshof als Satzung."
> beschlossen ist."
>
> Einwände von Seiten der Ratsmitglieder erfolgten in der Sitzung nicht.
>
> Eine Fraktion des Rates hat sich jedoch im August an den Kreis
> (Kommunalaufsicht) gewandt, da die Beschlussfassung nicht rechtmäßig
> erfolgt sei.
>
> In einer späteren Ratssitzung im Sept. hat der BM daraufhin einen
> Bestätigungsbeschluss fassen lassen. Es wurde erneut in geheimer
> Abstimmung über den Antrag über die Reduzierung um 6 auf 32
> entschieden (mit dem gleichen Ergebnis wie zuvor) und anschließend
> über die von der Verwaltung vorgeschlagene Reduzierung um 4 auf 34
> (dieses Mal dann tatsächlich). Das Ergebnis war
>
> Dafür: 27 dagegen: 3 Enthaltungen: 0
>
> Das wäre rechtlich sicherlich ab dem Zeitpunkt kein Problem mehr
> gewesen, wäre da nicht die Frist von 15 Monaten vor Ablauf der
> Wahlperiode, um einen Rat zu verkleinern.
> Im Juni hat eine Abstimmung nicht wirklich stattgefunden und der
> rechtmäßige Beschluss war definitiv verfristet.
>
> Jedoch wurde aufgrund des fehlerhaften Beschlusses im Juni auch die
> Wahlbezirkseinteilung der Gemeinde beschlossen und bekannt gemacht.
>
> Das Kreistagsbüro hat von dieser Sache nun erst gestern Nachmittag
> erfahren.
>

> Für uns stellt sich nun gemeinsam mit der Kommunalaufsicht die Frage,
> wie weiter verfahren werden soll.
> Geht man davon aus, dass der Beschluss nicht rechtswirksam erfolgt ist
> (und davon ist wohl auszugehen), so hat eine Verkleinerung des Rates
> nicht stattgefunden. Dann ist jedoch auch die Wahlbezirkseinteilung
> falsch. Alle Fristen, sowohl zur Verkleinerung des Rates als auch für
> die Wahlbezirkseinteilung, sind abgelaufen.
>
> Lässt man 5 gerade sein und sagt, der Rat war ja ganz offensichtlich
> für den besagten Beschluss und hat es ja im Nachhinein noch bestätigt,
> ist die Wahl anfechtbar und die Kommune hat ein noch größeres Problem.
> Insbesondere kleinere Parteien könnten zu Recht aus diesem Grund die
> Wahl anfechten, da ihre Chancen auf einen Sitz im Rat bei 38 Sitzen
> höher sind.
>
> Sehen Sie eine Lösungsmöglichkeit? Wie kann man in einer solchen
> Situation verfahren?
>
> Wir wären für Ihre Hilfe äußerst dankbar!
>
>
> Mit freundlichem Gruß
> Im Auftrag
>
> gez.
>
> Britta Schorre
> -Kreistags-/Kreiswahlbüro-
>
> Tel.: 02261/88-1912
> Fax: 02261/ 88-972-1912
> E-Mail: britta.schorre@obk.de
>
>
>